

Alles was Recht ist ...

Zulässigkeit fachfremder Leistungen

Seit dem „Facharztbeschluss“ von 1972 wird von den Ärztekammern die Auffassung vertreten, jeder Arzt mit Gebietsbezeichnung müsse sich bei seiner Behandlungstätigkeit grundsätzlich auf dieses Gebiet beschränken. Ausgehend hiervon untersagten die ärztlichen Berufsgerichte in der Vergangenheit etwa einem Gynäkologen die Schmerztherapie beim Mann, einem Kinderarzt die Behandlung Erwachsener und einem Urologen die Therapie von Leukämiepatienten.

Demgegenüber hat das Bundesverfassungsgericht nun in einem aktuellen Beschluss vom 1.2.2011 (Az: 1 BvR 2383/10) klargestellt, dass fachgebietsfremde Leistungen berufsrechtlich sehr wohl zulässig sind, sofern sie in geringfügigem Umfang erbracht werden. Der Entscheidung lag der Fall zugrunde, dass ein Facharzt für MKG-Chirurgie in seiner Praxis neben 3.600 Operationen im Mund-, Kiefer- und Gesichtsbereich pro Jahr auch rund 500 Schönheitsoperationen wie Brustoperationen oder Bauch- und Oberarmstrafungen durchführte. Das Hamburger Berufsgericht hatte hierin einen Verstoß gegen die berufsrechtliche Vorschrift gesehen, wonach ein Arzt mit Gebietsbezeichnung „grundsätzlich“ nur auf diesem Gebiet tätig werden darf; dem Arzt wurde ein Verweis erteilt und eine Geldbuße von € 1.500 auferlegt.

Die dagegen gerichtete Verfassungsbeschwerde war erfolgreich. Ausschlaggebend war dabei nicht der Vortrag des Arztes, dass ein Verbot der – verglichen mit den MKG-Eingriffen weitaus lukrativeren – Schönheitsoperationen seine wirtschaftliche Existenz bedrohe. Entscheidend war für die Verfassungsrichter vielmehr die Überlegung, dass die entsprechende berufsrechtliche Regelung ausnahmsweise dann Raum für eine Fachgebietsüberschreitung lässt, wenn deren Umfang – wie vorliegend – deutlich hinter die fachärztliche Tätigkeit zurücktritt. Dann sei ein Arzt auf der Grundlage seiner Approbation unabhängig von Spezialisierungen dazu berechtigt, Patienten auf allen ärztlichen Gebieten zu behandeln.

Die BVerfG-Entscheidung eröffnet nicht nur MKG-Chirurgen die Möglichkeit, ihr offenbar schmales Salär aufzubessern, sondern hat Bedeutung für die gesamte Ärzteschaft. Auch wenn der Beschluss als Trendwende und weiterer Schritt in Richtung Liberalisierung gefeiert wird, sind allerdings folgende wichtige Aspekte zu beachten:

Haftungsrecht: Zunächst müssen die fachfremden Leistungen selbstverständlich beherrscht werden, wobei der Maßstab hier der Facharztstandard des fremden Gebiets ist. So kann sich der Urologe dann, wenn sich bei seinem Patienten nach der Verordnung eines Tuberkulostatikums nahezu Blindheit einstellt, nicht mit dem



Dr. jur. Philip Schelling

Einwand entlasten, die Nebenwirkung in Form der Sehnervschädigung sei nur in pneumologischen Fachkreisen bekannt (BGH, Urteil vom 27.10.1981). Ebenso muss ein Urologe bei Durchführung einer intravenösen Narkose über alle erforderlichen anästhesiologischen Kenntnisse verfügen (BGH, Urteil vom 7.10.1980). Dass ein Sachverständiger im Haftungsprozess sein Gutachten dabei – vermutlich schon aus Gründen der Besitzstandswahrung – als Gelegenheit nutzt, an „fachfremde“ Kollegen höchste Sorgfaltsanforderungen zu stellen, dürfte auf der Hand liegen. Weil eine fachfremde Tätigkeit ein neues Risiko darstellt, ist jeder Arzt außerdem gut beraten, seine Haftpflichtversicherung über die Erweiterung seines Leistungsspektrums zu informieren.

Vergütung: Freilich nützt dem Urologen eine berufsrechtlich zulässige Fachgebietsüberschreitung wenig, wenn bei der Behandlung gesetzlich versicherter Patienten fachfremde Leistungen, wie die Erweiterung des Mastdarmschließmuskels und die Sklerosierung (SG Stuttgart, Urteil v. 18.9.2002) oder die Urinzytologie (BSG, Urteil v. 22.3.2006), nicht

abrechenbar sind und „Verstöße“ mit sachlich-rechnischen Berichtigungen bzw. disziplinarischen Maßnahmen geahndet werden oder sogar in ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Abrechnungsbetrugs münden.

Eine Antwort auf die Frage, ob fachfremde Leistungen nach der GOÄ abrechenbar sind, sucht man in dem Beschluss des BVerfG vergeblich. Wenn aber das Gericht nun ein entsprechendes berufsrechtliches Verbot verneint, könnte daraus gleichzeitig gefolgert werden, dass im privatärztlichen Bereich auch fachfremde Leistungen abrechenbar sind, solange der Arzt insgesamt in deutlich überwiegendem Umfang in seinem Gebiet tätig ist. Dies würde auch für Urologen – jedenfalls im privatärztlichen Bereich – völlig neue Abrechnungsmöglichkeiten und Tätigkeitsfelder eröffnen.

Fazit: Die Liberalisierung des Berufsrechts geht weiter. Ärzte, die die neu gezogenen Grenzen beachten, können von der „neuen Freiheit“ profitieren. Für den überwiegend vertragsärztlich tätigen Urologen gilt allerdings weiterhin: „Schuster bleib bei deinen Leisten“ (vgl. Kolumne in Heft 1/11), während es im privatärztlichen Bereich heißt: Auf zu neuen Ufern! Es müssen ja nicht unbedingt Schönheitsoperationen sein.

Dr. jur. Philip Schelling

Fachanwalt für Medizinrecht
Kanzlei
Ulsenheimer – Friederich
Maximiliansplatz 12
80333 München
www.uls-frie.de